



Sibirienhilfe
der Armen-Schwestern vom heiligen Franziskus e.V.

Satzung

in der Fassung vom 17.11.2010



Sibirienhilfe
der Armen-Schwwestern vom heiligen Franziskus e.V.

Satzung

Präambel

Im Mai 1995 ist Schwester Maria Elisabeth Jakubowitz zusammen mit vier Schwestern von der Gemeinschaft der Missionarinnen Christi nach Omsk / Westsibirien gegangen, um am Wiederaufbau der katholischen Kirche in Russland teilzunehmen. Entsprechend des Charismas der Armen-Schwwestern vom heiligen Franziskus setzte sie sich von Anfang an für den Aufbau der kirchlichen Sozialarbeit ein. Das geschah zunächst durch den Aufbau und die Leitung des regionalen Caritasverbandes für den Omsker Oblast. Seit Januar 2004 ist sie Diözesancaritasdirektorin des Bistums „Verklärung des Herrn“ in Novosibirsk.

Zur Erfüllung der vielfältigen caritativen Aufgaben in Westsibirien ist Schwester Maria Elisabeth auf die Unterstützung ihrer Ordensgemeinschaft, kirchlicher Institutionen und vieler Privatpersonen angewiesen. So vielfältig wie die Nöte sind auch die Formen möglicher Hilfe: Spenden, fachliche Beratung, ehrenamtliche Dienste und vieles mehr.

Obwohl die katholische Kirche in Sibirien eine Minderheit darstellt, leistet sie einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung des „sozialen Gewissens“ der russischen Gesellschaft und zeigt auf, wie Menschen in Not effektiv und in Würde geholfen werden kann. Dazu ist die Caritas Westsibirien noch lange auf die solidarische Hilfe aus dem Ausland angewiesen.

Dem Auftrag von Mutter Franziska Schervier folgend, wollen die Armen-Schwwestern vom hl. Franziskus durch die Gründung eines Vereins ihr bisheriges Engagement festigen und auf Zukunft hin die Unterstützung der caritativen Dienste der katholischen Kirche in Westsibirien sichern.

§ 1 Name

(1) Der Verein trägt den Namen

„Sibirienhilfe der Armen-Schwwestern vom heiligen Franziskus“.

Mit der Eintragung ins Vereinsregister trägt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Kurzform „e. V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Aachen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

➤ Der Verein ist ein **Förderverein** zur Unterstützung der selbstständigen und gemeinnützigen Arbeit des Caritasverbandes im Bistum „Verklärung des Herrn“ in Novosibirsk / Westsibirien mit finanziellen und sachlichen Mitteln.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung förderungswürdiger Zwecke im Sinne des § 10 b Abs. 1 des EStG und § 52 der AO sowie die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 52 AO. Im Einzelnen widmet er sich der Förderung

- der sozialen Hilfe für Menschen in Not,
- der Unterstützung der Arbeiten im Bildungs- und Begegnungszentrum der Caritas Omsk,
- der Unterstützung der regionalen Krankenhäuser und Schulen,
- des religiösen Lebens und der religiösen Erziehung (§ 52.2 A.2);
- der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52.2 A.3);
- der Kinder-, Jugend- und Altenpflege (§ 52.2 A.4);

- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52.2 A.7);
- der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte, der Hilfe für Opfer von Straftaten, des Andenkens an Verfolgte, an Kriegs- und Katastrophenopfer und des Suchdienstes für Vermisste (§ 52.2 A.10);
- internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung (§ 52.2 A.13);
- der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52.2 A.15);
- der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene (§ 52.2 A.17);
- der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52.2 A.18);
- des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52.2 A.19);
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52.2 A.25).

Der Verein will diese Ziele insbesondere durch folgende Aktivitäten erreichen:

Beschaffung von Mitteln, insbesondere durch

- Beitragszahlungen und Zuwendungen der Mitglieder,
- Sammeln von Geldzuwendungen,
- Beschaffung von Sachzuwendungen,

- durch die Organisation eigener Veranstaltungen und Aktionen, die geeignet sind, auf die Arbeit der Caritas in Westsibirien aufmerksam zu machen und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für ihre Belange zu schärfen,
- Ziel des Vereins ist ferner die Schaffung eines sozialen Netzwerkes durch
 - den Einsatz der individuellen Ressourcen von Vereinsmitgliedern, Organisationen, Institutionen und Privatpersonen;
 - den aktiven Austausch von Fähigkeiten, Erfahrungen und Wissen/Know-how mit lokalen Partnern;
 - die Unterstützung von lokalen Partnern auf dem Gebiet der Organisationsentwicklung sowie der Weiterentwicklung von Personal;
 - die Vermittlung und den Einsatz von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, Helfern, Praktikanten, Ausübenden eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Zivildienstleistenden;
 - die Vermittlung von Projektpartnerschaften, Praktikums- und Ausbildungsplätzen in Deutschland für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas in Westsibirien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein „Sibirienhilfe der Armen-Schwestern vom heiligen Franziskus e. V.“ mit Sitz in Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar

gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine, Verbände, Unternehmen oder Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

Der Verein kennt als Mitglieder

- Vereinsmitglieder
- und Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder beantragen ihren Vereinsbeitritt schriftlich beim Vorstand. Von den Vereinsmitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Ehrenmitglieder werden ernannt, wenn ihr besonderes Bemühen um den Verein und seine Zwecke dies rechtfertigt. Sie sind beitragsfrei.

Über Anträge zum Beitritt, Bestellungen und Ernennungen und Ausschlüsse entscheidet der Vorstand. Die Entscheidungen müssen nicht begründet werden.

- (2) Jede Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss
- Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.

Eine Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Ansprüche an den Verein können durch einen Austritt nicht begründet werden.

- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand ist zulässig, wenn das Mitglied

(a) seiner Beitragszahlung nicht nachkommt,

(b) in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt.

Gegen einen Ausschluss aus dem Verein sind keine Rechtsmittel zulässig.

- (4) Juristische und natürliche Personen werden zu Förderern ernannt, wenn ihr nachhaltiges soziales Engagement i. S. der Vereinszwecke dieses rechtfertigt. Förderer sind keine Mitglieder und beitragsfrei.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu ihr wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe

von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen. Darüber hinaus sind auf Antrag von 20 % aller Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit,
- Beratung und Beschlussfassung über den Jahresarbeits- und Jahreswirtschaftsplan,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Entlastung des Vorstands,
- Festlegen von Mitgliedsbeiträgen,
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- Satzungsänderungen.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt werden. Satzungsänderungen, die eine Änderung des Vereinszwecks und/oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen der Einwilligung der Generalleitung der Genossenschaft der Armen-Schwestern vom heiligen Franziskus.

Die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse werden protokolliert und durch den

Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- (a) der / dem Vorsitzenden
- (b) der jeweiligen Generaloberin der Genossenschaft der Armen-Schwestern vom heiligen Franziskus - oder einer von ihr benannten Schwester - als geborene stellvertretende Vorsitzende.

(c) der/dem Schatzmeister/in

und dem erweiterten Vorstand

(d) der/dem Schriftführer/in

(e) bis zu drei Beisitzer/innen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen können - auch pauschal - ersetzt werden.

(3) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren durch Zustimmung aller Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden

(6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Tod, Rücktritt, Abwahl oder Austritt. Für die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich. Das neu zu wählende Vorstandsmitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein.

(7) Wird der Verein durch das Ausscheiden von zwei Mitgliedern des Vorstandes i. S. des § 26 BGB handlungsunfähig, so ist zwecks Neuwahl eine Mitgliederversammlung zeitnah einzuberufen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach den gesetzlichen Bestimmungen, nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vereinsgeschäfte zu führen, einen Jahresarbeitsplan und einen Jahreswirtschaftsplan aufzustellen, einen Jahresabschluss und einen Jahresbericht zu erstellen,
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen,
- die Zusammenarbeit mit dem Caritasverband im Bistum Novosibirsk zu pflegen und sich mit diesem abzustimmen,
- über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden.
- die Ernennung von Förderern zu beschließen

§ 9 Kassenprüfer/innen

Die Kassenprüfer/innen prüfen jährlich die Kassenlage und Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung. Sie können jeder-

zeit unbeschränkt Einsicht in die Vereinsunterlagen nehmen, die im Zusammenhang mit der Kassenführung stehen.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband des Bistums Novosibirsk. Sollte dieser nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an die Organisation Caritas International, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung beim Amtsgericht Aachen in Kraft.